

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Schutzvorschriften

Die Zulässigkeit von Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.

Kronach, den 02.12.2019
Landratsamt

Löffler
Landrat

Anlage
Übersichtslageplan M = 1 : 25.000

Nr. 27-645/1-1-76/18 101

**Verordnung des Landratsamtes Kronach
über das Überschwemmungsgebiet an
der Loquitz auf dem Gebiet der Stadt
Ludwigsstadt von Flusskilometer
0,0 bis Flusskilometer 8,85
- Überschwemmungsgebietsverordnung
„Loquitz“ -
vom 02.12.2019**

Das Landratsamt Kronach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

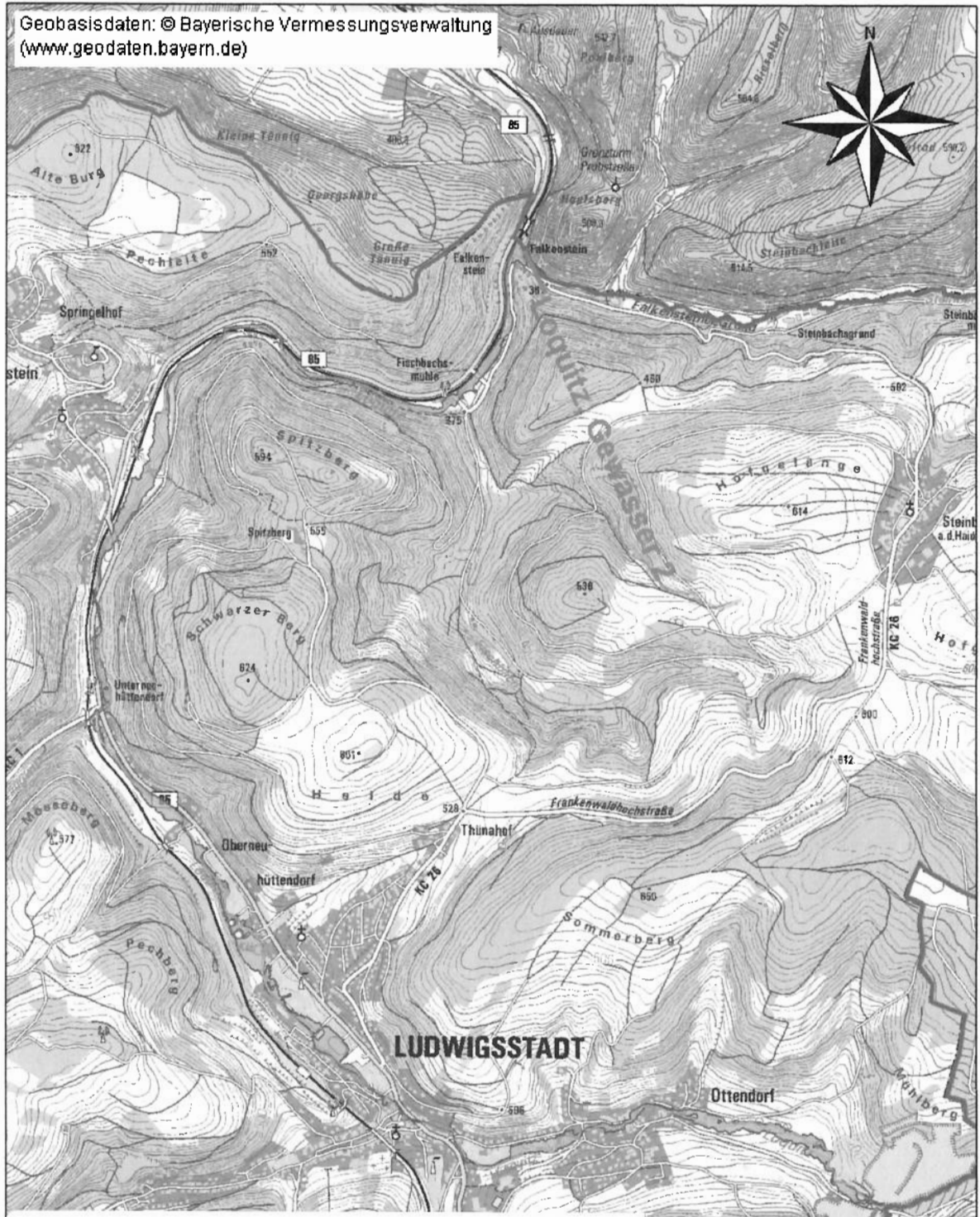
(1) In der Stadt Ludwigsstadt wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, die im Landratsamt Kronach und im Rathaus der Stadt Ludwigsstadt niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben.



Anlage

Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 02.12.2019 Nr. 27 – 645/1-1-76/18, über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Loquitz, Gew. II, auf dem Gebiet der Stadt Ludwigstadt, Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 8,85

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Loquitz“ -

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in diesem Übersichtslageplan umrandet eingetragen.

Kronach, 02.12.2019
Landratsamt Kronach



Löffler
Landrat



Festsetzung Loquitz

Maßstab 1 : 25.000